



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der deutsche Zivilprozeß in praktischer Bethätigung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Ungarns zurückzuführen, sich den neuen Ministern, denen man in Berlin und Wien sympathischer gegenübersteht als den frühern, gefällig zu erweisen. Die Aussicht auf Gewinnung türkischen Beistandes erwuchs aus der Bereitwilligkeit der Konservativen, sich mit der Pforte auf freundschaftlicheren Fuß zu stellen. Aber der Tod des Propheten der Sudanesen ist lediglich ein Stück guten Zufalls für das neue Kabinet und sollte als solches beurteilt werden. Er beweist nichts für die Überlegenheit Salisburys über seinen Vorgänger, aber er kann jenem auch bei den Wahlen nützen. Das englische Volk liebt wie andre Völker Staatsmänner, die Glück haben, besonders wenn sie Verstand, Geschick und Energie genug besitzen, die Gelegenheit zu benutzen, die der Zufall ihnen bietet, Vorteile für ihr Land daraus zu prägen. Salisbury hat jetzt Gelegenheit, im Einvernehmen mit den beiden verbündeten Großmächten Mitteleuropas und auf der Basis der unbestreitbaren Rechte des Sultans das Interesse Englands am Nil in maßvoller Weise wahrzunehmen und zu sichern. Sene Rechte, auf die Bismarck schon einmal hindeutete, sind für England so nützlich, daß, wenn sie nicht schon vorhanden wären, es rätlich sein würde, sie zu erfinden.



Der deutsche Zivilprozeß in praktischer Bethätigung.



Unter diesem Titel hat der frühere Reichsgerichtsrat Dr. Bähr eine Schrift veröffentlicht (Jena, Fischer, 1885; 96 S.), die von keinem Sachkundigeren hätte verfaßt werden können, da der Autor eine in Theorie und Praxis echt bewährte, hochbedeutende Kraft ist und überdies als Reichstagsabgeordneter Gelegenheit gehabt hat, an den großen Justizreformwerken mit thätig zu sein.

Das Buch wendet sich zwar in erster Linie an die Sachgenossen, aber Dr. Bähr versteht es, so lebendig zu schildern, so plastisch zu gestalten, so klar zu schreiben, daß jeder Gebildete, der ein Interesse am öffentlichen Leben hat, diese Schrift mit Genuß und stets wachsender Teilnahme lesen wird. Eben wegen dieser allgemeineren Bedeutung halten wir es für unsre Pflicht, auf den Gegenstand näher einzugehen.

Um es gleich vorweg zu sagen, mit einer kleinen Ausnahme unterschreiben wir jedes Wort, und wenn es zulässig wäre, unter den Juristen eine Abstimmung herbeizuführen, so sind wir der Überzeugung, daß jeder, welchem das Wohl des Ganzen am Herzen liegt, sich zu der Kritik Bährs bekennen wird.

Unsre Differenz von Bähr ist keine erhebliche. Nach seiner Ansicht soll es nicht darauf ankommen, ob im deutschen Reiche ein paar Prozesse weniger gut entschieden werden, wichtiger ist für den Verfasser, daß nach der neuen Zivilprozeßordnung die Ausbildung unsers juristischen Nachwuchses nur eine mangelhafte sein kann, und daß wir in Folge dessen uns ein sehr ungeeignetes Beamtentum großziehen. Wir können dem letztgedachten Umstande keine so große Bedeutung beimessen, ohne das Gewicht desselben irgendwie verkennen zu wollen. Wäre dies der einzige Mangel der Zivilprozeßordnung, so müßte man darauf sinnen, wie man die Ausbildung der jungen Beamten anders leiten könnte, und, wäre das Werk sonst gut, es bei demselben lassen. Wir legen gerade vom politischen Standpunkte der Thatsache die allergrößte Bedeutung bei, daß die Prozesse in dem überwiegend größern Teile des Reiches nicht mehr so gut wie früher entschieden werden, und wir sind der Überzeugung, daß gerade diese Erkenntnis bereits in so weite Kreise gedrungen ist, daß sie von den maßgebenden Gewalten im Reiche und in den Bundesstaaten nicht mehr übersehen werden kann. Im weitern Verlaufe hebt Bähr selbst diesen Erziehungspunkt nicht weiter hervor.

Noch liegt in Deutschland der Schwerpunkt des staatlichen und geselligen Lebens im Mittelstande, und dessen Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen ist für die Gestaltung des politischen Lebens in unserm Vaterlande von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung. Gerade der Mittelstand aber ist es, welcher nach dem Zivilprozeße am meisten den Wert oder Unwert staatlicher Einrichtungen schätzen lernt. Er hütet sich vor einer Übertretung der Strafgesetze, er vermeidet es, mit der Polizei in Konflikt zu geraten, er geht friedlich seinem Handel und Gewerbe nach, und gerade in dieser seiner Erwerbsthätigkeit bedarf er zu ihrem Schutze eines ordentlichen Zivilprozesses. Dieser ist erforderlich für einen gesunden Kredit; der Schuldner muß wissen, daß er den gerichtlichen Weg zu scheuen hat, der Gläubiger muß sicher sein, daß er schnell und billig zu seinem guten Rechte gelangt. Staaten, denen ein Mittelstand fehlt, in denen die Gegensätze zwischen Reich und Arm schärfer hervortreten — wir erinnern an Großbritannien, die Vereinigten Staaten, Frankreich u. s. w. — können einen guten Zivilprozeß entbehren. Der Arme, der dort nicht zu seinem Rechte gelangen kann, trägt mit andrer Unbill auch diese, der Reiche aber ist in der Lage, auch im einzelnen Falle auf sein gutes Recht verzichten zu können. Bei Völkern, welche eine weite Schicht des Mittelstandes besitzen, führt der Verzicht auf die Geltendmachung des Rechtes erhebliche wirtschaftliche Schäden mit sich; ein verlorner Prozeß, die Unmöglichkeit, sein Recht geltend zu machen, ist nicht selten der wirtschaftliche Ruin. Aus diesem Grunde ist es für uns in Deutschland durchaus nicht gleichgiltig, ob die Prozesse gut oder schlecht entschieden werden, ganz abgesehen davon, daß in die weitesten Kreise des Volkes dadurch Unzufriedenheit mit den staatlichen Einrichtungen und Mißstimmung gegen die Regierung getragen wird.

Abgesehen von einzelnen kleinern Bundesstaaten, in denen noch der alte gemeinrechtliche Prozeß mit seiner ganzen Weitschweifigkeit und Dauer als Überrest des alten Reiches in Blüte stand, war man in Deutschland mit dem frühern Zivilprozeß zufrieden. Die reichern Provinzen am Rhein und Elsaß-Lothringen kannten es nicht besser, für sie war ein Prozeß ein Luxus, den sich nur der Vermögendere gönnen konnte. In Altpreußen aber konnte sich das Volk über nichts beklagen. Jedermann hatte Zutritt zu seinem Richter, kein Anwaltszwang versperrte dem Minderbegüterten den Weg; der Richter behielt die ganze Leitung des Prozesses in seinen Händen, kein Gerichtsvollzieher war nötig, um den Verkehr unter den Parteien zu vermitteln und um das Urteil zu vollstrecken. Jeder konnte sicher sein, daß alles, was er dem Richter vorbrachte, auch Gegenstand des richterlichen Urteils war. Die Mängel, welche der altpreussische Prozeß hatte, waren mit einigen Federstrichen zu beseitigen. Sie bestanden vom wirtschaftlichen Standpunkte eigentlich nur darin, daß es keine sofortige Vollstreckbarkeit und kein Teilurteil gab, sodaß also ein böswilliger Schuldner in der Lage war, sich seiner Verpflichtung recht lange zu entziehen. Es hätte kaum zweier Paragraphen bedurft, um diese Übelstände zu beseitigen, und bei allem Vorurteil gegen altpreussische Einrichtungen würde auch das übrige Deutschland bald ihren Wert eingesehen und sich ihrer Segnungen erfreut haben.

Der Wunsch nach einer einheitlichen Regelung des Zivilprozesses war schon vor der Entstehung des neuen Reiches in der Bevölkerung rege, und es war deshalb nur allzunatürlich, daß diese Bestrebungen nach der erfolgten Einigung zur Verwirklichung gelangten. Es ist auch zu erklären, wenn, um einen einheitlichen Prozeß zu erlangen, einzelne Opfer gebracht wurden, und wenn sich der einzelne Bundesstaat damit tröstete, daß er manches Sondergut aufgeben mußte, in der Hoffnung, eine minder gute Einheitlichkeit zu erlangen. Aber diese Hoffnung ist völlig zuschanden geworden. Es ist das große Verdienst von Bähr, in seiner Schrift auf das schlagendste nachgewiesen zu haben, daß trotz der einheitlichen Zivilprozeßordnung wir dasselbe vielgestaltete Verfahren wie vorher haben. Ja diese Mannichfaltigkeit ist noch viel größer geworden; denn während sich früher die Gestaltung nur nach den einzelnen Rechtsgebieten schied, ist sie jetzt nicht nur innerhalb desselben Gebietes, sondern oft auch an demselben Gericht verschieden. Die grundlegenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung sind so dehnbar, daß sich jedes Gericht und jede Kammer ihr eigenes Verfahren nach Gutdünken einrichten können. Bähr hat in dieser Beziehung eine Enquete angestellt, die, so wenig erschöpfend auch ein Privatmann eine solche veranstalten kann, bis zur völligen Überzeugung klarmacht, daß wir in Deutschland einen einheitlichen Zivilprozeß weniger als je besitzen.

Alle Opfer, die Preußen gebracht hat, sind demnach völlig umsonst gewesen; wir haben unsre altbewährten guten Einrichtungen aufgegeben, ohne die erstrebte Einheit erreicht zu haben.

Daß aber eine solche Vielgestaltung gerade in den Hauptgrundlagen der Rechtsanwendung möglich ist, liegt in den Vorschriften, mit welchen die Zivilprozeßordnung Mündlichkeit und Schriftlichkeit nebeneinander setzte, ohne sie organisch miteinander zu verschmelzen. Es würde zu weit führen, dies im einzelnen auseinanderzusetzen — wer dies verfolgen will, mag Bährs Ausführungen nachlesen. Heute liegt die Sache so, daß niemand sicher ist, ob seine Darstellung auch wirklich vom Richter geprüft wird. Früher mußte der Richter auf die Schriftsätze der Parteien eingehen, und wenn er es nicht that, so war die Partei doch sicher, daß der höhere Richter dieses Versehen gutmachen würde. Jetzt sind die Schriftsätze völlig Nebensache; der Thatbestand, die Grundlage der richterlichen Entscheidung, ist dem Einflusse der Parteien entzogen. Der Richter macht ihn auf Grund seiner Notizen in der mündlichen Verhandlung, und es bedarf keiner Ausführung, daß ein solcher Thatbestand nur mangelhaft das wiedergiebt, was die Partei wirklich gewollt hat. Die Schrift ist nicht umsonst ein kostbares Gut menschlicher Bildung; jedermann weiß, welchen Wert es hat, seine Gedanken zu fixiren. Bei allen wichtigen Verhandlungen im öffentlichen und privaten Leben bedienen wir uns der Schriftform, um uns eine sichere Grundlage zu verschaffen. Nur der Zivilprozeß ist in Deutschland so gestaltet worden, als ob die Bevölkerung aus lauter Analphabeten bestünde und die Schriftkunde wie bei den alten Ägyptern nur das Geheimniß weniger sei. Nach dem frühern altpreussischen Prozesse mußte in jeder Verhandlung ein Mitglied als Referent und der Vorsitzende die Sache gründlich studiren, der erste sogar eine schriftliche Darstellung der Parteivorträge und seine Rechtsauffassung ausarbeiten. Die Parteien hörten den Vortrag des Thatbestandes in der mündlichen Verhandlung und konnten sofort Unrichtigkeiten berichtigen. Das dritte Mitglied konnte sich in der Verhandlung ebensogut informiren, wie jetzt aus den Vorträgen der Anwälte; gegenüber den beiden gut vorbereiteten Kollegen gab seine Stimme nur den Ausschlag bei Differenzen. Jetzt dagegen braucht kein Mitglied vorbereitet zu sein, und ist es auch in der Regel bei vielen Gerichten nicht; alle sollen ihre Weisheit aus den Vorträgen der Rechtsanwälte schöpfen, und jedermann weiß, wieviel schwieriger es ist, aus einem nur mündlichen Vortrage — der noch dazu parteiisch gefärbt sein muß — sich seine Rechtsauffassung zu bilden. Die Folge davon ist, daß an Stelle der frühern Sicherheit eine schrankenlose Willkür eingetreten und jeder Prozeß mehr oder weniger zu einem Würfelspiel herabgesunken ist. Zu dieser Willkür in der Gestaltung des Prozeßstoffes tritt dann noch das freie Ermessen, d. h. eine Willkür zweiten Grades, bei der Beurteilung des Beweises, und nach beiden Richtungen ist eine Remedur durch die obern Instanzen unmöglich. Selbst wenn Schriftsätze gewechselt worden sind und der obere Richter sieht, daß dieselben den Thatbestand ganz anders darstellen, als es der erste Richter gethan, er darf auf die erstern keine Rücksicht nehmen. Bei den Amtsgerichten endlich muß

sich die Partei überhaupt mit Haut und Haaren dem Richter überlassen; er nimmt in das Protokoll auf, was ihm gut scheint, denn hier ist die einzige Prozeßmaxime: *Tel est notre bon plaisir*.

Wenn aber ein Vorteil der mündlichen Verhandlung das unmittelbare Schöpfen des Urteils aus den Parteivorträgen sein soll, so ergibt sich, daß dieses Schöpfen nur ein mangelhaftes sein kann. Denn die Zivilprozeßordnung geht von der Voraussetzung aus, daß das vollkommenste Wesen der Schöpfung ein Richter sei, er muß ein Ausbund der Weisheit, ein Engel von Geduld sein; sie stellt an seine Auffassungsgabe und seine Urteilskraft die höchsten Anforderungen, die sonst an keinen sterblichen Menschen gestellt werden können. Und die armen Richter, die doch nur sterbliche Menschen sind, mit allen Fehlern und Mängeln, welche der irdischen Natur anhaften, sehen sich vor eine Aufgabe gestellt, die zu erreichen außerhalb der menschlichen Möglichkeit liegt; sie müssen solchen Anforderungen gegenüber unterliegen oder völlig verflachen, Kennntnis heucheln, wo sie beim besten Willen keine haben können, ein Urteil fällen, wo ihnen noch jede Grundlage fehlt. Welche weitem Folgen sich hieraus auf den Charakter von Richter und Anwälten entwickeln, brauchen wir nicht erst auszuführen. Die Eigenschaft der Gründlichkeit, sonst bei den Deutschen so rühmend wert, geht ihrem Untergange entgegen; sie wird in einigen Menschenaltern zur Oberflächlichkeit geworden sein, an Stelle der Wahrheit tritt Schein, und es wird als Recht ausgegeben, was kein Recht ist.

Wahr hat sich darauf beschränkt, nur diese Schattenseiten der Zivilprozeßordnung aufzudecken, offenbar weil gegenüber andern noch mehr zutage getretenen Beschwerden diese Punkte sich bisher dem Auge des Publikums entzogen haben. Sie sind das schleichende Gift, dessen Vorhandensein zunächst nur dem Sachkenner kund ist, bis der eingetretene Tod es allen offenbar macht.

Nur kurz wird noch das Zustellungs- und Gerichtsvollzieherwesen berührt. Die Vermittlung der Prozeßschriften unter den Parteien, das sogenannte Zustellungswesen, ist bereits zu einer Geheimwissenschaft geworden, deren voller Kennntnis sich im deutschen Reiche wohl nur wenige Gelehrte rühmen können. Wäre es nicht so traurig wahr, man wäre versucht, diesen Teil der Zivilprozeßordnung als eine Satire zu betrachten, die würdig wäre, in eine neue Auflage von Wielands *Abderiten* aufgenommen zu werden. Wer unsre Kulturzustände nicht kennt und diese Bestimmungen der Zivilprozeßordnung liest, der muß unzweifelhaft auf den Gedanken kommen, daß wir noch die Einrichtung einer Post nicht kennen. Und doch ist diese im Reiche zu einer mustergiltigen Vollendung gelangt, zu einer Anstalt gediehen, auf die wir stolz sein können, welcher der Staatsmann seine geheimsten Depeschen, der Kaufmann seine wichtigsten Schriftstücke, jedermann seine innigsten Geheimnisse sicher anvertraut. Nur wer das Unglück hat, einen Prozeß zu führen, muß seine Schriften durch den Gerichtsvollzieher zustellen lassen, der natürlich dafür besondere Gebühren berechnet.

Das Zustellungswesen ist die Mausfalle der deutschen Zivilprozeßordnung, und wir bedauern nur, daß Ihering nicht unter ihr seine praktische Ausbildung erfahren hat, sonst würde sein „Scherz und Ernst in der Jurisprudenz“ einen neuen Stoff humoristisch-tragischer Betrachtung erhalten haben.

Diese Zustellungen leiten uns aber zu dem Institut der Gerichtsvollzieher über, die wir direkt aus Frankreich haben importiren müssen, weil wir Deutschen bisher gar keinen Sinn für diese Erfindung hatten. Durch sie ist ein neues Organ in den Prozeß eingeschoben worden, das ebenfalls auf Kosten der rechtsuchenden Partei leben und unterhalten sein will. In seine Hände ist die wichtige Zwangsvollstreckung, der Kernpunkt des Prozesses, gelegt; denn an dem Urteil erfreut sich niemand seines gewonnenen Prozesses, sondern erst die Vollstreckung hilft ihm zu seinem Rechte. Dieser wichtige Teil des Richterberufes ist fortan in ganz subalterne Hände gelegt, die sich — natürlich und mit Recht — von ganz andern Zielen leiten lassen, als von dem, zur Verwirklichung der Gerechtigkeit auf Erden beizutragen. Für sie ist selbstverständlich und ohne daß sie dafür ein Vorwurf treffen kann, ihr Beruf zum Gewerbe geworden. Daher die Klage, daß bald der Schuldner unerbittlich verfolgt wird, bald der Gläubiger sich in seinem Rechte gekränkt sieht, und nicht selten durch Veruntreuungen beide geschädigt werden.

Der Richter war bisher der Herr des Prozesses, und das gab dem Volke ein großes Sicherheitsgefühl; es nahm ein Urteil auch dann mit dem Bewußtsein, ihm sei Recht geschehen, hin, wenn es zu seinen Ungunsten lautete. Jetzt hat der Richter einen Teil seiner Befugnisse an den Gerichtsvollzieher, einen andern Teil an den Anwalt abtreten müssen. Auch bei ganz klarem Recht, auch in den einfachsten Fällen muß sich heute der Prozeßführende bei größern Streitobjekten eines Anwalts bedienen, der nicht immer dafür sorgt, die Sache beizulegen oder schnell zu Ende zu führen. Und dieses Zerrbild eines Rechtsverfahrens muß noch teuer bezahlt werden, denn was früher für die Gerichtsgebühr geleistet wurde, das muß jetzt noch besonders den Gerichtsvollziehern und Anwälten vergütet werden. Daher die großen Klagen über die Prozeßkosten, die niemals aus der Welt geschafft werden können, weil sie nicht in der Höhe der Sätze, sondern in der Struktur des Prozesses, in dem Schmarotzerwesen der Zustellungen und der Gerichtsvollzieherakte ihren Grund haben.

Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß während wir auf dem wirtschaftlichen Gebiete mit dem Manchesterium gebrochen haben, dasselbe auf dem juristischen Gebiete in voller Blüte steht. Während auf dem Wirtschaftsgebiete der Staat den Schwachen schützt und sorgend für ihn eintritt, herrscht auf dem juristischen der Grundsatz der freien Konkurrenz und des *laissez-aller*.

Bähr bürdet die Verantwortlichkeit für die Zivilprozeßordnung dem verstorbenen Minister Leonhardt auf und weist an verschiedenen Beispielen nach, wie wenig dieser imstande war, das materielle Recht zu begreifen, und wie für ihn

alles nur in der Form lag. In der That, die Zivilprozeßordnung gleicht einem Gebäude mit schöner Fassade; wer es von außen betrachtet, wird entzückt sein über die Symmetrie seines Baues, über das Gleichmaß seiner Glieder, über die Zierraten und das Stuckwerk. Aber hinter dieser schönen Fassade birgt sich ein unsolider Bau, der Grundriß ist verfehlt, die Fundamente sind morsch, die Wohnräume eng und feucht, und wer sich von dem Scheine locken läßt und eintritt, der „lasse alle Hoffnung draußen.“ Aber ganz war doch auch Minister Leonhardt seines Werkes nicht sicher, ja er hat in offener Reichstagsitzung ausgesprochen, daß er nur mit Zagen das Werk vollendet sehe und gewünscht haben würde, daß man es mit weniger Lob und mehr Bedenken behandelt hätte.

Die Zivilprozeßordnung trägt alle Merkmale jener Epoche in sich, die man jetzt mit dem Namen Delbrücks, als des leitenden innern Ministers, bezeichnet; derselbe Bankrott, den seine Wirtschaftspolitik erfahren hat, droht auch der juristischen Reform. Es war jene Zeit, in welcher Fürst Bismarck, ganz von Sorgen um die äußere Politik, um die Erhaltung des Friedens, um die Kräftigung des jungen Reiches in Anspruch genommen, die Zügel des Sonnenwagens im Innern andern Kräften anvertrauen mußte, die ihrer Aufgabe nicht gewachsen waren. Wie kein anderer, versteht er in der Volksseele zu lesen, und so hoffen wir, daß er sich jetzt auch dieser Zustände erbarmen werde. Denn auch der „Höbner“ ist sehend geworden und läßt sich nach den trüben Erfahrungen der letzten Jahre nicht mehr von der Phrase blenden; wir sind überzeugt, daß, wenn die Sache länger so fortgeht, die Frage nach der Reform der Zivilprozeßordnung zur Parteifrage werden wird, und daß die Reform, zum Gegenstande der Parteiagitation geworden, viel weniger sachgemäß durchgeführt werden kann, als wenn eine wohlberatene Regierung die Führerrolle übernimmt.

Es liegt nicht in der Wärschen Aufgabe, Vorschläge zur Abänderung zu machen; aber aus dem ganzen Buche atmet nur der eine Gedanke, daß der preussische Prozeß es war, der am meisten befriedigte, er ist das Hoffungsland, das er mit der Seele sucht. Dieses Urteil ist aber von umso größerem Gewicht, als es von einem Manne stammt, der nicht Altpreuße ist, dem man also eine partikularistische Befangenheit nicht vorwerfen kann, von einem Manne, der die Bierde von vier obersten Gerichtshöfen gewesen ist, der sich in Theorie und Praxis des höchsten Ansehens erfreut und jetzt außerhalb des politischen Lebens stehend die Sache nicht von den Zinnen der Partei, sondern von dem Standpunkte des Patrioten auffaßt, welchem die Not des Volkes zu Herzen geht.

Es mag sein, daß es bei den gegenwärtigen Parteiverhältnissen im Reichstage nicht mehr leicht ist, ein großes Gesetzgebungswerk zustande zu bringen. Aber gerade auf diesem Gebiete werden die Fraktionen schieben müssen, um nicht geschoben zu werden. Selten hatten die höchsten Leiter der Justiz eine dankbarere Aufgabe, und selbst wenn sie die Reform nicht durchführen könnten, sollten sie sich den Ruhm, sie angeregt zu haben, bei Mit- und Nachwelt zu erwerben streben.